



1988

Berlin, den 29. März 1988

Teil I Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
14. 3. 88	Vierte Verordnung über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung	63
17. 3. 88	Bekanntmachung über die Bildung der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste beim Ministerrat	63
11.2.88	Anordnung über die Generalbebauungsplanung für Städte	64
1. 3. 88	Anordnung über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	65
8- 3. 88	Anordnung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit für geodätische und kartographische Erzeugnisse — Geo-Kart-Sicherheitsanordnung —	66
8. 2. 88	Anordnung Nr. 73 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	69
25. 2. 88	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik	70
2. 3. 88	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Schwermaschinen- und Anlagenbaues	70
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	70

Vierte Verordnung^{1 2} über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung vom 14. März 1988

Zur Änderung der Verordnung vom 15. Mai 1980 über die Baubilanzierung und Bauprojektierungsbilanzierung (GBl. I Nr. 15 S. 127) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Aufkommen an Bauproduktion der zentral und örtlich geleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie und der durch die eigenen Baukapazitäten zu realisierende Baubedarf ist nicht Gegenstand der Baubilanzierung. Die Generaldirektoren der Kombinate bzw. Direktoren der **Betriebe der Industrie haben in eigener Verantwortung über** den Einsatz der eigenen Baukapazitäten zu verfügen. Die Baukapazitäten sind zur Leistungs- und Effektivitätsentwicklung der Produktion, insbesondere zur Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion, einzusetzen. Darüber hinaus ist die eigene Bauproduktion für die weitere Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Arbeitsplatzgestaltung sowie für die dafür notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen unter Beachtung der territorialen Rationalisierung zu verwenden. Mit dem Planentwurf ist zum Nachweis des effektiven Einsatzes der Kapazitäten der Bauabteilungen die Liste der Objekte dem zuständigen Minister zur Bestätigung vorzulegen. Die Kombinate und Betriebe haben mit den bilan-

zierenden Organen den Einsatz dieser Baukapazitäten nach Vorhaben abzustimmen. Die bilanzierenden Organe haben diese Baukapazitäten in den Baubilanzen gesondert auszuweisen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

Berlin, den 14. März 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

Bekanntmachung über die Bildung der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste beim Ministerrat vom 17. März 1988

Der Ministerrat hat folgendes beschlossen:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1988 wird die Staatliche Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste beim Ministerrat gebildet.
2. Die Staatliche Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste beim Ministerrat nimmt die Aufgaben der Staatlichen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe und der Staatlichen Lagerstätteninspektion entspre-

¹ Dritte Verordnung vom 4. Juni 1986 (GBl. I Nr. 21 S. 309)